

Az.: 1 C 16/13

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Normenkontrollurteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. der Frau

beide wohnhaft:

- Antragstellerinnen -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB  
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und Heinlein und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 4. Dezember 2014

### **für Recht erkannt:**

Die Ergänzungssatzung „E..... - A.....“ vom 25. April 2012 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Antragstellerinnen wenden sich gegen die Ergänzungssatzung „E..... - A.....“ der Antragsgegnerin vom 25. April 2012, die Teile der Flurstücke F1, F2 und F3. sowie das Flurstück F4 der Gemarkung E..... umfasst.
- 2 Die Antragstellerin zu 1 ist Eigentümerin des Flurstücks F1 (A....., .....K.....). Ihre Tochter, die Antragstellerin zu 2, betreibt auf diesem von ihr gepachteten Grundstück eine Geflügelzucht im Haupterwerb.
- 3 Am 18. Januar 2012 beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin, dem u. a. die Antragstellerin zu 1 angehört, die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Die Antragstellerin zu 1 nahm an der Abstimmung nicht teil. In der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2012 ist festgehalten:

„TOP 7:

...

Mit der Aufstellung der Satzung wird insbesondere dem Wunsch des Grundstückseigentümers (Herr P..., Flurstück F2) zur Schaffung von Baurecht für den Ersatzneubau eines neuen Wohnhauses entsprochen.

Die in den Innenbereich einzubeziehende Fläche ist durch die vorhandene umgebende Bebauung geprägt und rundet die Ortslage städtebaulich ab.“

- 4 Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt 2/2012 der Antragsgegnerin vom 10. Februar 2012 mit folgendem Hinweis:

„Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes mit Begründung der Satzung findet in der Zeit vom 20.02.2012 bis einschließlich 20.03.2012 in der Gemeindeverwaltung K....., B....., Zimmer..., während der üblichen Dienstzeiten statt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.“

- 5 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange äußerte sich die L..... mit Schreiben vom 1. März 2012 wie folgt:

„Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 nicht gegeben....Somit setzt die Anwendung dieser Satzung zuvorderst das Vorhandensein eines angrenzenden Innenbereichs voraus. Schon dieses Kriterium ist zu verneinen.“

- 6 Das Landratsamt des Landkreises B..... führte im Schreiben vom 29. Februar 2012 u. a. aus:

„Aus Sicht der Wasserbehörde kann dem Entwurf zur Satzung nicht zugestimmt werden. ...

7. ....amt

...

#### Bauleitplanung

Voraussetzung zur Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Ordnung. Die Gemeinde darf nur Flächen einbeziehen, die durch die umgebende Bebauung geprägt sind. Da die Gebäude auf den Flurstücken F1 und F2 lediglich Bestandsschutz im Außenbereich haben, wäre eine städtebaulich geordnete Ergänzung lediglich für die unmittelbar an der K..... Straße liegenden Grundstücke erkennbar. Hierbei muss zusätzlich der Nachweis über raumordnerische Verträglichkeit erbracht werden. Die Gemeinde K..... verfügt noch über genügend Wohnbauflächen, so dass das städtebauliche Erfordernis zur Schaffung neuer Wohnbauflächen nicht vorhanden ist... Auch das Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten steht der Aufstellung der Satzung in diesem Umfang entgegen...“.

- 7 Der R..... führte in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2012 aus:

„Mit der Ergänzungssatzung soll dem Bauwunsch eines Grundstückseigentümers entsprochen werden. Um diesem Anliegen nachkommen zu können, hat sich die Gemeinde entschlossen, die langfristige städtebauliche Ordnung für den Ortsteil E..... neu zu bewerten... Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt innerhalb eines im R..... ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz. Dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Grundsatz der Raumordnung) ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

8 Die Antragstellerinnen erhoben im Rahmen der Auslegung keine Einwendungen.

9 Am 25. April 2012 beschloss der Gemeinderat die Ergänzungssatzung „E..... - A.....“. In ihr heißt es:

„§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1:2 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

...

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

...

Anlage:

Merkblatt Obstsorten

Verfahrensvermerke:

...

1. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt  
K....., den 26.04.2012 P.....  
...Bürgermeister...“

10 In der als „Originalakte“ beschrifteten Behördenakte (ein Ordner) befinden sich nach der ausgefertigten Ergänzungssatzung, die aus drei Seiten besteht, das als Anlage genannte „Merkblatt Obstsorten“, ein Ausdruck der Begründung der Ergänzungssatzung („Planfassung Januar 2012 mit redaktionellen Korrekturen gem. Abwägung vom 25.04.2012“) sowie ein Ausdruck der Planzeichnung, die mit dem Textteil der ausgefertigten Satzung weder verbunden noch als Original gekennzeichnet sind.

11 In der Abwägungsentscheidung ist ausgeführt:

L.....behörde

..Der planungsrechtlichen Einschätzung zu den Anwendungsvoraussetzungen der Ergänzungssatzung kann durch die Gemeinde nicht gefolgt werden.

...Nach eingehender Prüfung kann für den Satzungsbereich zweifelsfrei festgestellt werden, dass ein solcher städtebaulicher Rahmen durch die konkret vorhandene bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs gegeben ist. Die südlich und südöstlich angrenzenden Gebäude sind ebenfalls zweifelsfrei dem Innenbereich zuzuordnen.

Die Bedingung, dass eine solche Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss, ist ebenfalls erfüllt. ...

Landratsamt B.....behörde

...Gemäß §§ 50 und 56 WHG i. V. m. §§ 57 und 63 Wassergesetz (SächsWG) sind öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung kommunale Pflichtaufgaben. Diese Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge nimmt die Gemeinde K..... selbst wahr ...

Unter Berücksichtigung der randlichen Lage im Trinkwassereinzugsgebiet sowie des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde K..... (gleichzeitig auch Begünstigte des Trinkwasserschutzgebiets) wird im Verfahren der zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. des Antrags auf Befreiung gem. § 5 Abs. 1 RVO zu entscheiden sein ...

Mit der vorliegenden Satzung wird kein neues Baugebiet ausgewiesen, sondern eine lediglich geringfügige bauliche Ergänzung ermöglicht, bei der in jedem Fall die Bedingungen der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Abwasserbeseitigung im Baugenehmigungsverfahren abzuprüfen sind. ...

Landratsamt B.....amt ...

Der planungsrechtlichen Einschätzung zu den Anwendungsvoraussetzungen der Ergänzungssatzung kann durch die Gemeinde nicht gefolgt werden.

Richtig ist, dass mit einer solchen Satzung nur die Flächen in den sogenannten Innenbereich einbezogen werden können, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Nach eingehender Prüfung kann für den Satzungsbereich zweifelsfrei festgestellt werden, dass ein solcher städtebaulicher Rahmen durch die konkret vorhandene bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs gegeben ist. Die südlich und südöstlich angrenzenden Gebäude sind ebenfalls zweifelsfrei dem Innenbereich zuzuordnen. Die Bedingung, dass eine solche Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss, ist ebenfalls erfüllt. ...

R.....

...

Von Seiten der .....behörde wurden keinerlei raumordnerische Belange vorgebracht, die der Aufstellung einer Ergänzungssatzung entgegenstehen würden. Insofern dürfte die raumordnerische Verträglichkeit außer Frage stehen. ...“

- 12 Die Bekanntmachung der Ergänzungssatzung vom 25. April 2012 erfolgte im Amtsblatt der Antragsgegnerin 5/2012 vom 11. Mai 2012. Eine zusätzliche Bekanntmachung an näher bezeichneten Anschlagtafeln, wie sie § 3 der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2008 für „ortsübliche Bekanntmachungen“ vorsah, erfolgte nicht. Die Antragsgegnerin hat mehr als 3.000 Einwohner.
- 13 Zur Begründung ihrer am 8. Mai 2013 gestellten Normenkontrollanträge führen die Antragstellerinnen aus, die Anträge seien entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ungeachtet des von ihr eingeräumten Bekanntmachungsmangels zulässig. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt sei das Normsetzungsverfahren abgeschlossen worden. Das Landratsamt des Landkreises B..... halte die Satzung für wirksam und habe es deshalb gegenüber den Antragstellerinnen abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der Kommunalaufsicht zur Aufhebung der Satzung zu verpflichten. Die Ergänzungssatzung verstoße gegen formelles und materielles Recht. Sie sei nicht ordnungsgemäß ausgefertigt und entgegen § 10 Abs. 3 BauGB nicht ordnungsgemäß nach Maßgabe des Ortsrechts bekanntgemacht worden, weil der in § 3 der Bekanntmachungssatzung vorgeschriebene Aushang an den dort bezeichneten Anschlagtafeln unterblieben sei. Die Ergänzungssatzung sei als reine Gefälligkeitsplanung nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB. Es fehle an einem tragfähigen städtebaulichen Konzept und an einem städtebaulichen Anlass für den Satzungserlass. Grundlage sei allein der Bauwunsch eines Einzelnen gewesen. Zudem seien die in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die betroffenen Außenbereichsflächen seien nicht von Bebauung umgeben. Von den weiter östlich stehenden Gebäuden des Ortsteils E..... seien die Gebäude auf den Flurstücken F1 und F2 durch eine Baumschneise sowie einen Bach getrennt. Zudem erfolge eine Trennung zwischen den einbezogenen Flächen und den Innenbereichsflächen durch die K..... Straße und die Straße „A.....“. Das Gebäude auf dem Flurstück F2 genieße lediglich Bestandsschutz. Die Ergänzungssatzung verstoße auch gegen § 1 Abs. 7 BauGB. Die Antragsgegnerin habe das Konfliktbewältigungsgebot nicht beachtet. Eine Wohnnutzung sei mit der

vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere aufgrund der Geruchsbelastungen unvereinbar. Überdies verstoße die Satzung gegen § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Aufgrund der Vielzahl der Festsetzungen wäre ein Bebauungsplanverfahren erforderlich gewesen.

14 Die Antragstellerinnen beantragen,

die Ergänzungssatzung „E..... - A.....“ vom 25. April 2012 für unwirksam zu erklären.

15 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

16 Der Antrag sei unzulässig. Die Satzung entfalte keine Rechtswirkungen und sei kein taugliches Objekt für einen Normenkontrollantrag, weil die ortsrechtlich erforderliche Bekanntmachung auf Anschlagtafeln unterblieben sei. Zudem hätten die Antragstellerinnen ihr Antragsrecht verwirkt, da sie nicht rechtzeitig vor der Beschlussfassung Einwendungen vorgetragen hätten, obwohl darauf im Rahmen der Bekanntmachung zur Auslegung hingewiesen worden sei. Die Antragstellerin zu 1 habe sogar als Mitglied des Gemeinderats Kenntnis von dem Verfahren gehabt. Die fehlende Belehrung nach § 47 Abs. 2a VwGO stehe der Verwirkung nicht entgegen. Mangels jeglicher Einwendungen der Antragstellerinnen sei der Antrag auch unbegründet. Dies gelte anerkanntermaßen auch für Belange, die sich der jeweiligen Gemeinde hätte aufdrängen müssen.

17 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (ein Ordner und eine Heftung) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

18 Die Normenkontrollanträge der beiden Antragstellerinnen sind zulässig.

19 Die Anträge sind innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt worden, die - unabhängig vom Vorliegen eines Bekanntmachungsmangels (dazu s. u.)

- mit der Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 11. Mai 2012 in Lauf gesetzt wurde.

20 Die Antragstellerinnen sind ferner antragsbefugt i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Danach kann den Normenkontrollantrag jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift, die Gegenstand des Normenkontrollantrags ist, oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. An die Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Es genügt, wenn der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Norm in einem Recht verletzt wird. Das ist regelmäßig der Fall, wenn sich der Eigentümer eines im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücks gegen eine Regelung wendet, die das Grundstück unmittelbar nachteilig betrifft oder wenn er sein Eigentum nicht unmittelbar betreffende Regelungen angreift und die Norm einen abwägungserheblichen Belang berührt (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB), auf den der Antragsteller sich berufen kann und der möglicherweise fehlerhaft behandelt worden ist.

21 Daran gemessen ist für beide Antragstellerinnen eine Rechtsverletzung möglich. Die Antragstellerin zu 1 ist Eigentümerin eines teilweise im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücks (Art. 14 Abs. 1 GG), auf dem die Antragstellerin zu 2 eine Geflügelzucht im Haupterwerb betreibt (Art. 12 Abs. 1 GG). Als abwägungserheblicher Belang war damit u. a. das Interesse zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftliche Betrieb, dessen Grundstück die Ergänzungssatzung teilweise in den Innenbereich einbezieht, nicht in seiner Nutzung beschränkt wird. Ausgehend vom Antragsvorbringen kann die Schaffung einer Innenbereichslage mit dem Konfliktbewältigungsgebot in Widerspruch stehen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2010 - 2 B 637/ 10.NE -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.), weil eine Geflügelzucht üblicherweise mit Geruchs- und Lärmemissionen verbunden ist, die mit einer Wohnnutzung unverträglich sein können. Diese Belange musste die Antragsgegnerin auch ohne entsprechende Einwendungen in ihre Abwägung einstellen, weil sie sich angesichts des nur vier Flurstücke umfassenden Plangebiets mit zwei in der Gemeinde allgemein bekannten Gehöften gerade aufdrängen mussten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. November 1979, BRS 35 Nr. 24; Urt.

v. 18. November 2010, BVerwGE 138, 181; OVG NRW, Urt. v. 1. Dezember 2011 - 2 D 96/10.NE -, juris Rn. 41 ff. m. w. N.).

- 22 Die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO steht der Zulässigkeit der Anträge nicht entgegen, weil die Antragsgegnerin in der Bekanntmachung zur Auslegung nicht auf die Rechtsfolge des § 47 Abs. 2a VwGO (Unzulässigkeit eines Normenkontrollantrags), sondern nur darauf hingewiesen hat, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Oktober 2010 - 4 CN 4.09 -, juris Rn. 9; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Mai 2014 - 1 C 6/11 -, juris Rn. 34). Damit bleibt es bei dem Grundsatz, dass sich ein Antragsteller auch auf Einwendungen berufen kann, die er im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens nicht geltend gemacht hatte (vgl. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand September 2014, § 3 Rn. 50c m. w. N.). Ob die Bekanntmachung zur Auslegung weitere Mängel aufwies (zum Prüfungsmaßstab vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 3.14 -, juris Rn. 12), ist für die Zulässigkeit der Normenkontrollanträge unerheblich.
- 23 Eine Verwirkung, die als ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ausschließen könnte, liegt entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin nicht vor. Eine Verwirkung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 7. März 2013 - 4 BN 33.12 -, juris Rn. 5 m. w. N.), der der erkennende Senat folgt, voraus, dass ein Recht für längere Zeit nicht geltend gemacht wurde (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Jedenfalls die letztgenannte Voraussetzung scheidet aus. Die Antragstellerinnen haben keinen berechtigten Anlass für die Annahme gegeben, sie würden von der Stellung von Normenkontrollanträgen absehen. Weder aus dem Ausbleiben von Einwendungen während der Auslegung noch daraus, dass die Antragstellerin zu 1 als Gemeinderatsmitglied sichere Kenntnis vom Satzungsverfahren hatte, lässt sich eine Treuwidrigkeit der Antragstellung ableiten.
- 24 Ein Rechtsschutzinteresse für die Normenkontrollanträge liegt vor. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass die angegriffene Satzung wegen eines „offensichtlichen“ Ausfertigungs- oder

Bekanntmachungsmangels keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Dagegen spricht, dass die Ergänzungssatzung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 11. Mai 2012 bekannt gemacht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004, LKV 2004, 413) und damit der Rechtsschein ihrer Gültigkeit hervorgerufen wurde. Eine Bekanntmachung mit dem Inhalt, dass die Satzung keine Wirkung entfaltet, ist in der Folgezeit nicht ergangen. Eine offensichtliche Unwirksamkeit scheidet schließlich auch deshalb aus, weil das R.....- und .....amt des Landkreises B..... in einem an die Antragstellerinnen gerichteten Schreiben vom 20. Juni 2014 ein Einschreiten gegen die Antragsgegnerin mit der Begründung abgelehnt hat, dass die angefochtene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen sei.

- 25 Die Normenkontrollanträge der Antragstellerinnen sind auch begründet. Die angegriffene Satzung leidet an zu ihrer (vollständigen) Unwirksamkeit führenden formellen Mängeln. Sie verstößt in beachtlicher Weise gegen höherrangiges Landesrecht, denn sie wurde entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO nicht ordnungsgemäß ausgefertigt und unter Verletzung der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin bekanntgemacht.
- 26 Das Ausfertigungserfordernis als grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens, das unmittelbar aus dem bundes- wie landesrechtlich gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf) folgt und in § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für gemeindliche Satzungen landesgesetzlich ausgestaltet ist, hat der Normenkontrollsenat von Amts wegen zu prüfen (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 11. Juli 2013, BauR 2014, 809 und v. 23. Oktober 2000, SächsVBl. 2001, 79, 80).
- 27 Die Ausfertigung der Ergänzungssatzung ist am 26. April 2012, d. h. nach der Beschlussfassung des Gemeinderats am 25. April 2012 und vor der Bekanntmachung am 11. Mai 2012 im Amtsblatt durch den Bürgermeister der Antragsgegnerin erfolgt, wie es dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO entspricht. Ein beachtlicher Ausfertigungsmangel liegt aber dennoch vor, da die Anlage „Merkblatt Obstsorten“ und die Karte zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung, die jeweils Satzungsbestandteil sein sollen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 und „Anlage: Merkblatt Obstsorten“), weder ausgefertigt noch mit einem Zugehörigkeitsvermerk versehen oder sonst als „Original“ gekennzeichnet wurden, wodurch sich eine Zugehörigkeit

zum ausgefertigten Satzungsteil (Seite 1 bis 3) nach Überzeugung des Normenkontrollsenats nicht in der gebotenen Weise hinreichend sicher feststellen lässt.

28 In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (NK-Urt. v. 11. Juli 2013 a. a. O. und 23. Oktober 2000 a. a. O., m. w. N.) ist geklärt, dass Satzungen, die aus mehreren Bestandteilen bestehen, von Rechts wegen nicht zwingend jeweils gesondert ausgefertigt werden müssen, mag dies im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit auch wünschenswert sein. Ausreichend ist es vielmehr, wenn durch eindeutige Angaben im Satzungstext oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit eines nicht gesondert ausgefertigten Teils (insbesondere von Planzeichnungen) zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist und diese Teile gewissermaßen durch eine „gedankliche Schnur“ miteinander verbunden sind (vgl. auch OVG NRW, Urt. v. 25. März 2014, DÖV 2014, 1065 zum dortigen Landesrecht).

29 Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die vom Bürgermeister der Antragsgegnerin am 25. April 2012 ausgefertigte Ergänzungssatzung nimmt zwar in § 1 Abs. 1 und 2 Bezug auf die beigelegte Karte und nennt nach § 3 als Anlage ein „Merkblatt Obstsorten“, aber es werden weder der Inhalt der Karte noch das Merkblatt näher umschrieben, so dass eine Verbundenheit durch eine „gedankliche Schnur“ hier einen Zugehörigkeitsvermerk auf der Karte und der Anlage oder zumindest eine Kennzeichnung als Original erfordert hätten. In dem als „Originalordner“ von der Antragsgegnerin vorgelegten handelsüblichen Aktenordner befinden sich der ausgefertigte Teil der Satzung, ein „Merkblatt Obstsorten“ sowie der Computerausdruck einer Karte, wobei weder das Merkblatt noch die Karte näher gekennzeichnet sind und ohne jeden Aufwand entnommen und ersetzt werden könnten. Dies reicht nach den Umständen des Falles für eine hinreichende Verbindung zum ausgefertigten Satzungstext nicht aus.

30 Der sich daraus ergebende Ausfertigungsmangel ist gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsGemO beachtlich und führt zur beantragten Feststellung der Unwirksamkeit der Ergänzungssatzung, ohne dass es auf das Vorliegen des von der Antragsgegnerin auch in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich eingeräumten Bekanntmachungsmangels in entscheidungserheblicher Weise ankommt.

- 31 Die Beteiligten gehen allerdings zu Recht von einem gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO beachtlichen Bekanntmachungsmangel aus, der ebenfalls zur Feststellung der Unwirksamkeit der Ergänzungssatzung führt.
- 32 Bundesrechtlich war gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeinde „ortsüblich bekannt zu machen“. „Ortsüblich“ ist diejenige Form der Verkündung, die das jeweilige Landes- und Gemeinderecht für Bekanntmachungen vorschreibt. Nach sächsischem Landesrecht erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 2 KomBekVO) bei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern u. a. durch Abdruck im Amtsblatt (§ 2 Satz 1 Nr. 1 KomBekVO). Danach entspricht die Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 11. Mai 2002 den Anforderungen der Kommunalbekanntmachungsverordnung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Antragsgegnerin auf den nach §§ 1 und 3 ihrer Bekanntmachungssatzung vom 28. Mai 2008 darüber hinaus erforderlichen Aushang an den Anschlagtafeln am „Rathaus“ und am „B.....“ verzichten durfte. Stellt eine Bekanntmachungssatzung zusätzliche, über das rechtsstaatlich vorgegebene Publizitätsgebot und die Regelungen der Kommunalbekanntmachungsverordnung hinausgehende Anforderungen, sind diese im Rechtssetzungsverfahren schon aus Gründen des Vertrauensschutzes einzuhalten (zur Abgrenzung vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 8. Juni 2000, SächsVBl 2000, 216, 217).
- 33 Auf die Frage, ob die Ergänzungssatzung auch materiell-rechtlich zu beanstanden ist, kommt es angesichts dieser durchgreifenden formellen Mängel damit nicht mehr an.
- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 35 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektroni-

sche Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Heinlein

Hahn

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Bei der Höhe des nach § 52 Abs. 1 GKG zu bemessenden Streitwerts für die beiden Anträge orientiert sich der Senat an Nr. 9.8.1 des Streitwertkatalogs von 2004 (NVwZ 2004, 1327), wie er im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Antragstellung maßgebend war (Rechtsgedanke des § 40 GKG).
  
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Heinlein

Hahn